



TC SCHÖNENBUCH STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Artikel

Allgemeine Bestimmung

Mitgliedschaft

Organisation

Die Vereinsversammlung

Der Vorstand

Die Kontrollstelle

Finanzen und Verwaltung

Schluss- und Übergangsbestimmung

Allgemeine Bestimmung

Präambel

Bereits seit 1976 wurde in der Gemeinde Schönenbuch als Sektion des TSVS Tennis gespielt. Der **Tennisclub Schönenbuch** wurde am 14.05.1990 gegründet, während der Zentralverein TSVS am 10.04.92 aufgelöst wurde. Der Einfachheit halber wird in den Statuten bei allen Personen – und Stellenbezeichnungen, ob es sich um Männer oder Frauen handelt, die männliche Form verwendet

Name und Sitz

Der Tennisclub Schönenbuch ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist Schönenbuch.

Zweck

Der Tennisclub Schönenbuch bietet seinen Mitgliedern die Gelegenheit, Tennis zu spielen. Er fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Darüber hinaus will er gute Kameradschaft und frohe Geselligkeit pflegen. Er will in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit den anderen Dorfvereinen, auf deren Veranstaltungen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist, zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde beitragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Stellung

Der Verein ist finanziell und administrativ unabhängig.

Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennis-Verbandes und der Vereinigung der Tennisclub von Basel und Umgebung.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Es werden folgende Kategorien unterscheiden:

AKTIVMITGLIEDER

- **Junior 1** bis zum Jahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet ist
- **Junior 2** bis zum Jahr, in dem das 20. Lebensjahr vollendet ist
- **Student / Lehrling** (in Ausbildung) höchstens bis zum Jahr, in dem das 25. Lebensjahr vollendet ist.
- **Vollmitglied**, nach Vollendung des 20, Altersjahres

PASSIVMITGLIEDER

Passiv- oder Sponsormitglieder kann jedermann werden. Sie haben, auch als Gäste. Keine Gratis-Spielberechtigung.

Personen, welche sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.

Pausierend ist, wer während mindestens einem Vereinsjahr nicht spielen kann, z.B. wegen Landesabwesenheit, Schwangerschaft, Krankheit.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vereinsversammlung. Bei Unmündigen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Obergrenze der Anzahl Aktivmitglieder wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Diese Obergrenze soll einen optimalen Spielbetrieb ermöglichen. Für weitere Interessenten besteht eine Mitglieder-Warteliste.

Einwohner von Schönenbuch haben Vorrang auf Aufnahme in den Verein.

Übertritt

Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt auf Ende des Vereinsjahres.

Austritt

Der Austritt erfolgt mittels eingeschriebener Anzeige an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gewähren. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, nicht aber die Haftung für allfällige finanzielle Verpflichtungen.

Abschluss

Der Abschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es

- die Statuten und Reglemente oder Vereinsbeschlüsse in grober Weise missachtet oder verletzt.
- seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt

Der Streichungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied eingeschrieben zuzustellen unter Bekanntgabe der Gründe sowie der Rekursmöglichkeiten.

Ein Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses schriftlich zu Händen der nächsten Vereinsversammlung einzureichen. Diese entscheidet endgültig. Die finanziellen Verpflichtungen bleiben wie in Art 9.

ORGANISATION

Organe

Die Organe des Tennisclubs Schönenbuch sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel im 1. Quartal statt. Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss innert 60 Tagen durchgeführt werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste zugestellt werden.

Einladung

Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste zugestellt werden.

Stimm- und Wahlrecht

Wahl- und stimmberechtigt sind die mündigen Aktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen

Für den 1. Wahlgang und bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im 2. Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist das Wahl- oder Abstimmungsverfahren geheim durchzuführen. Für die Auflösung des Vereins gilt Art. 33.

Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Voranschlages und Festlegung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
- Entschädigungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisoren sowie einzelner Mitglieder
- Festlegung der maximalen Anzahl Aktivmitglieder
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Rekursen gemäss Art. 10
- Beschlussfassung über Reglemente für den Spielbetrieb
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste genannt sind, kann die Vereinsversammlung nicht beschliessen, ausser über die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

DER VORSTAND

Mitglieder und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestellt dabei unter anderem folgende Chargen:

- Stellvertreter des Präsidenten
- Sekretär / Protokollführer
- Kassier
- Platzchef
- Spielleiter
- Bauchef
- Wirtschaftschef

Chargen können zusammengelegt werden.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, allenfalls mit Stichentscheid des Präsidenten bzw. dessen Stellvertreters. Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.

Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet mit einem 2. Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Behandlung der Anträge an die Vereinsversammlung gemäss Art. 12
- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Verwaltung der Vereinskasse
- Dringliche Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss vom mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes erledigt oder vorberaten werden. Dessen Zusammensetzung liegt im freien Ermessen des Präsidenten. Diese Geschäfte sind an der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen. Im Übrigen fasst der Vorstand Beschluss in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand führt eine Liste der Gründungsmitglieder.

KONTROLLSTELLE

Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren und einem Suppleanten, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Rechnungen, erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag. Sie treten alle 2 Jahre in den Ausstand und sind wiederwählbar. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision durchzuführen.

FINANZEN UND VERWALTUNG

Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb
- Einnahmen aus Vermietung des Clubhauses
- Zinsen auf dem Vermögen des Vereins
- Sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben bestehen aus:

- Kosten für den Platzunterhalt
- Unterhalt von Gebäuden und Umgebung
- Verbandsabgaben
- Amortisation und Zinsen für die Anlagen
- Verwaltungskosten des Vereins
- Freiwilligen Beiträgen, Spenden und Geschenken
- Sonstige Ausgaben

Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder und die Eintrittsgebühren werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenzen des Vorstandes bewegen sich im Rahmen des Voranschlages. Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von maximal Fr 3000. – pro Vereinsjahr. Dieser Betrag kann von der Vereinsversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss neu festgelegt werden. Unvorhersehbare Ausgaben, für die Abwendung von Schaden an den Einrichtungen und dem Tennisplatz, berichten den Vorstand, hierfür maximal Fr. 8'000. – p.a. ausserhalb des Budgets auszugeben.

Lizenzgebühren

Lizenz- und diesbezügliche andere Gebühren sind von den Mitgliedern selbst zu bezahlen.

Versicherung

Die Mitglieder haben sich selbst zu versichern. Der Verein haftet nicht für Unfälle seiner Mitglieder.

Neben der obligatorischen Gebäudeversicherung schliesst der Verein eine Mobiliar-, Sach- und Haftpflichtversicherung ab.

Visum

Alle Rechnungen und Abrechnungen müssen das Visum des Präsidenten oder dessen Stellvertreters tragen. Die Wirtschaftskasse wird separat geführt.

Geldanlagen

Das Vereinsvermögen ist zinstragend, jedoch mündelsicher anzulegen.

Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

Archiv

Sämtliche Vereinsdokumente (Protokolle, Berichte, Korrespondenz, Vereinsrechnungen, usw.) sind im Vereinsarchiv aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes an das Vereinsarchiv abzugeben.

Spielbetrieb

Der Spielbetrieb und die Spielberechtigung der einzelnen Mitgliederkategorien sind in einem separaten Spielreglement geregelt, welches vom Vorstand der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

SCHLUSS- u. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen mit Ausnahme von Art. 24 der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sofern von Seiten der Mitglieder das Begehren einer Statutenänderung gestellt wird, ist mit der Ausarbeitung nötigenfalls eine Kommission zu beauftragen, welche an der nächsten Vereinsversammlung Antrag stellt.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Vereinsversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen.

Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.

Liquidation

Für die Liquidation des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung einen besonderen Liquidator. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses bestimmt die Vereinsversammlung.

In Kraft treten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 31.08.87 (Sektion Tennis des TSVS).
Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 17.03.1994 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.